

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Nr. 52. Neuenbürg, Mittwoch den 5. Juli 1865.

Der Enzthäler erscheint Mittwoch und Samstag. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion. Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Die Gemeinde- und Stiftungsbehörden werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß der Musikdirektor und Organist Kaim in Biberach zu Prüfung von Planen und Ueberschlägen in Orgelbaufachen der Gemeinden und Stiftungen, sowie zur Uebernahme von Orgelwerken ermächtigt worden ist.

Den 30. Juni 1865.

K. Oberamt.
Bäzner.

Neuenbürg.

An die Ortsvorsteher.

Dieselben werden hiemit aufgefordert, die Protokolle über die in ihren Gemeinden seit 1. Juli vorigen Jahrs vorgenommenen oberamtsgewärtlichen Pfandvisitationen, soweit dies nicht bereits geschehen ist,

binnen 3 Tagen

hieher einzusenden.

Den 1. Juli 1865.

K. Oberamts-Gericht.
Römer.

Aufforderung d. K. Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1865 behufs der Besteuerung pro 1865/66.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg. Bl. S. 235) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1865 nachstehende Aufforderung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg. Bl. S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1865, oder wenn die Ortssteuer-

kommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1865 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1. hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1865/66 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2.) belauft? Das feste häusliche Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1865, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahres 1. Juli 1864/65 angeben; c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterien, anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen; b) Renten, als: Leibgedinge Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grund-Ertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällesteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzuachtenden reichschlußmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen URGELDSBEZUG oder genossene UMGELDSFREIHEIT, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, so weit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird,



insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mäkler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2. III. Die nach Ziffer 1 oben abzugebenden Erklärungen (Passionen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Passionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben: sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II, 1) bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3, A, a h g genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3, A, e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinse, ferner die in Art. 3, A f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3, B a und nach dem Gesetz vom 20. Aug. 1861 (Reg.-Bl. S. 186.) Art. 3 sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3, B b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14, Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (s. Ziff. IV oben) in Ges. Art. 3, A, e, f genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3, A, c, d, k bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3, A, h, i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind

diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesem Verein bleibt laut der vom R. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsbl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fassen. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fassen und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehabenden Renten ihr verbleibende Aktiozins versteuert, welches Verhältniß laut der vom R. Steuerkollegium unterm 9. Aug. 1864 (Amtsbl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung foribestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundenen Spar- u. Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1, II, h. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern. VI. Wer die Fassung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

Stuttgart, den 16. Juni 1865.

Autenrieth.

Vorstehende Bekanntmachung des R. Steuerkollegiums haben die Ortssteuer-Commissionen des Bezirks in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt machen zu lassen und mit etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhause oder an einem andern passenden Orte anzuschlagen.

Jede Ortssteuer-Commission hat in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Passionen) an die Commission abgegeben werden müssen.

Die vorbereiteten Protokolle sammt den Vorgängen wurden heute hinausgegeben und es sind sämtliche Aktien nach vollzogenem Geschäft mit dem Kostenzettel auf den vorgeschriebenen Termin (31. August) an das Kameralamt einzusenden.

Neuenbürg, den 1. Juli 1865.

R. Kameralamt.
Schöll.

Revier Liebenzell.

Solz-Verkauf.

Am 12. nächsten Monats, Nachmittags 3 Uhr auf dem Rathhaus in Liebenzell:
850 St. Nadelholz, Lang- und Klobholz aus den Staatswaldungen Sommerhalde und Hinterkollbach.

Neuenbürg, den 30. Juni 1865.

R. Forstamt.
Lang.



Revier Langenbrand.

Solz-Verkauf.

Den 14. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr,
auf dem Rathhaus in Langenbrand:
1070 St. Nadelholz, Lang- und Klobholz,
640 St. Nadelholzstangen 4—7" stark,
1/2 Klstr. buchenes und
13 " forchenes Brennholz,
1/4 Klstr. buchenes und
1/4 " forchene Schleiftrög,
aus den Staatswaldungen Ueberrück, Brenner-
berg, Große Tanne, Sadberg, Hundshal,
Brand- und Hirschgarten.
Neuenbürg, den 3. Juli 1865.

R. Forstamt.
Lang.

Bau-Afforde.

Nachstehende den Wiesenbau im Eyachtal
auf der Markung Dobel betreffende Arbeiten
werden Montag den 10. d. Mis. Nachmittags
2 Uhr auf der Eyachmühle in Afford gegeben:
Grabarbeit im Aufschlag von . . . 1080 fl.
Maurer- und Steinhauerarbeit . . . 220 fl.
Zimmerarbeit 395 fl.
Schmidarbeit 59 fl.
Neuenbürg, den 3. Juli 1865.

R. Forstamt.
Lang.

Neuenbürg.

Bau-Afford.

In höherem Auftrage sind zu Verbesserung
des Försterhauses in Enzklösterle und der dazu
gehörigen Nebengebäude die hienach mit ihrem
Uberschlagsbetrag angegebenen Arbeiten im Wege
schriftlicher Submission zu verdingen und zwar:
Maurerarbeit 704 fl. —
Zimmerarbeit 607 fl. 54 fr.
Gyp'arbeit 179 fl. 49 fr.
Schreinerarbeit 248 fl. 57 fr.
Glaserarbeit 48 fl. 3 fr.
Schlosserarbeit 228 fl. 25 fr.
Flaschnerarbeit 32 fl. 30 fr.
Gusseisen 44 fl. 24 fr.
Hafnerarbeit 3 fl. 40 fr.
Anstricharbeit 93 fl. 35 fr.
Pflastererarbeit 24 fl. 36 fr.

Kostenvoranschlag, Plane und Bedingungen
können sowohl bei dem Kameralamt Neuenbürg,
als auch bei dem Kameralamt Altenstaig ein-
gesehen werden.

Die lusttragenden Meister wollen ihre schrift-
lichen Offerte, welche den Abtrieb an den
Voranschlagspreisen in Procenten ausgedrückt
enthalten müssen, versiegelt und mit der Auf-
schrift

„Submissionsoffert für das Revierförsterhaus
Enzklösterle“

spätestens bis zum 14. laufenden Monats,
Vormittags 10 Uhr unter Anschluß der erforder-
lichen Tüchtigkeits- und Vermögenszeugnisse
frankirt bei dem Kameralamt Neuenbürg
einreichen.

Die Eingaben werden sofort an demselben
Tage Vormittags 11 Uhr auf der Kameral-
amtskanzlei eröffnet werden, welchem Akte die
Submittenten anwohnen können.

Den 2. Juli 1865.

R. Kameralamt
Neuenbürg.
Schöll.

R. Bezirksbauamt
Calw.
Dillenius.

Schwann.

Solz-Verkauf.

Am Freitag den 7. d. Mis.,
Morgens 8 Uhr
kommen auf dem Rathhause
18 St. eich. Sägklöße mit 934 C'
wegen mehreren Nachgeboten wiederholt zum
Verkauf.
Den 3. Juli 1865.

Schultheißenamt.
Bürkle.

Oberamts-Sparkasse Neuenbürg.

Vom 1. Januar bis 30. Juni 1865 betragen:
die neuen Einlagen in 588 Posten
18,468 fl. 26 fr.
die Rückzahlungen
an Einlagen, in 186 Posten:
12,453 fl. 20 fr.
Zinsen hieraus 276 fl. 1 fr.
12,729 fl. 21 fr.

Den 2. Juli 1865.

Kassier
Jaf. Meeh.

Simmersfeld,
Oberamt Nagold.

Lang- und Klobholz-Verkauf.

Am Donnerstag den 6. Juli d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
verkauft die Gemeinde auf dem Rathhaus aus
ihrem Wald Buchschollen
100 Stämme Lang- und Klobholz
im Auftrieb, wozu Liebhaber eingeladen werden.
Den 28. Juni 1865.

Schultheißenamt.
Schaible.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Einladung.

Zu dem
nächsten Sonntag den 9. Juli
in bisheriger Weise stattfindenden

Jahresfest der Feuerwehr

laden wir alle Freunde unseres Instituts
mit ihren Familien herzlichst ein.

Sämmtliche Festtheilnehmer versammeln
sich

Nachmittags präcis 2 Uhr
vor dem Rathhaus.

Im Namen des Corps.
Der Commandant.
Grosmann.

W i l d b a d.

Ein Lehrling, mit oder ohne Lehrgeld
kann eintreten bei
Carl Grosmann,
Flaschner u. Kupferschmied.



Neuenbürg.

Wer an Peter u. Paul auf dem Maienplatz meinen Stock-Meerrohr mit großem gebogenen Eisenbeingriff — aus Versehen mitgenommen hat, ist um freundliche Rückgabe gebeten.

Den 3. Juli 1865.

Fr. Voos.

Neuenbürg.

Für die abgebrannten Besenfelder sind bei mir eingegangen: D.A.N. R. 1 fl. 30 fr. Z. 3 fl., D.Am. B. 1 fl., P. F. 30 fr., Heglm. 2 fl., B. 30 fr., Dec. L. 1 fl., D.A. Tha. L. 1 fl., D.A.Bm. Gr. 1 fl., W. H. 30 fr., Gemeinde Calmbach 30 fl., Fr. v. L. in C. 3 fl. 30 fr., Fr. P. in D. 3 fl. 30 fr., Fr. B. in C. 1 fl. 10 fr., Fr. Schn. 2 fl., Fr. L. 1 fl., Sensenarb. Bl. 30 fr., Gebr. G. 1 fl. 10 fr. Cr. Wtw. 18 fr., Fr. Ffb. 24 fr., Chrn. Ffb. 30 fr.

Im Namen der Abgebrannten den Wohlthätern herzlichsten Dank!

Fr. Voos.

Neuenbürg.

Ein am 29. Juni auf dem Maienplatz stehen gebliebener Schirm kann in Empfang genommen werden bei

Fr. Wagner, Sensenschm.

Calmbach.

Liqueure eigener Fabrikation,

als: Anis, Calmus, Ciron, Curacao, Doppelfümmel, Magenbitter, Ruchwasser, Persico, Pfeffermünz, Zimmt, und verschiedene andere feine und mittelfeine Sorten per Schoppen 12 fr. und höher.

Bei Abnahme von mehreren Flaschen tritt Preisermäßigung ein.

Carl Chmann.

Calmbach.

Waihinger Kunstmehl

in allen Sorten, ebenso Futtermehl und Kleie, bei Carl Chmann.

Calmbach.

Zenglen, Bettbarchent, Betttrilch, Futterbarchent in bekannter schwerer und gutfarbiger Waare billigt bei

Carl Chmann.

Gräfenhausen.



Besten Sonntag ging von Engelsbrand über Neuenbürg nach Gräfenhausen 1 silberne Cylindertaschenuhr verloren.

Um gefällige Bekanntmachung dies werden die H.H. Ortsvorsteher und der Finder um gefällige Abgabe gegen Belohnung an die Redaktion des Enzhälers gebeten.

Den 4. Juli 1865.

Neuenbürg.

Ein Logis für einen oder zwei ledige Herrn wird vermietet. Wo sagt

die Redaktion.

Neuenbürg.



Geehrtem Publikum bringe ergebenst zur Anzeige, daß ich das bisher von meiner Schwiegermutter Christian

Wagners Wittwe betriebene Metzgerei-Geschäft

für eigene Rechnung fortführe und heute eröffnet habe.

Indem ich mich geneigtem Zuspruch bestens empfehle, bemerke, daß bei mir Ochsen-, Schweine- und Kalbfleisch, sowie alle Sorten Würste in guter frischer Waare zu treffen sind.

Den 4. Juli 1865.

Johann Fauth.

Neuenbürg.

Einen jungen Menschen nimmt unter billigen Bedingungen in die Lehre

Schlosser Fischer.

Neuenbürg.

Formulare zu

Rechnungen, Quittungen u. Wechselfn, (Anweisungen)

zu billigen Preisen vorräthig in der Meeh'schen Buchdruckerei.

Anwanderer besördert mit Dampf- u Segelschiffen über alle Häfen billigt

Der concessionirte Agent in Neuenbürg: Stadtacciser Reichert.

Stollwerk'sche Brust-Bonbons,

nach der Composition des Königl. Medicinal-Collegiums unter Vorsitz des Hofrathes Professor Dr. Harless, sind acht zu haben à 14 fr. pr. Pafer mit Gebrauchsanweisung in

Neuenbürg bei J. F. Bürgenstein; Liebenzell bei Apoth. Keppler; Wildbad bei Fr. Keim.

Neuenbürg, 3. Juli. Um ein bleibendes Andenken an das an Peter und Paul stattgehabte Arbeiterfest zu stiften, theilt sich die hiesige Sensenfabrik bei dem von der Amtsversammlung jüngst beschlossenen dahier zu errichtenden Bezirkskrankenhaus mit dem namhaften Beitrag von 2000 fl. — Wenn wir in Betracht ziehen, daß die Bruderbüchse der Sensenfabrik, die über einen Fond von 40,000 fl. verfügt, neben der Alters-, Invaliden-, und Wittwen-Pensionirung, die Kranken-Unterstützung zum Hauptzweck hat, ein Krankenhaus für ihre Theilnehmer also kein absolut naheliegendes Bedürfnis ist, können wir nicht umhin, diesem neuen Akt der Humanität hier öffentlich unsere volle Anerkennung zu zollen.

(Mit einer Beilage.)